

Abfallreglement

vom 18. Dezember 2000

Anpassung § 14 am 17. Juni 2002

vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 1753 vom 10. September 2002

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1	Geltungsbereich	Seite 3
§ 2	Zuständigkeit der Gemeinde	Seite 3
§ 3	Vollzug	Seite 3
§ 4	Abfallvermeidung durch die Bevölkerung	Seite 3
§ 5	Selbstbindung des Gemeinwesens	Seite 4
§ 6	Zulässige Entsorgungswege	Seite 4

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 7	Kompostierbare Abfälle	Seite 4
§ 8	Andere verwertbare Abfälle	Seite 4
§ 9	Tierkadaver und konfiskate Metzgereiabfälle	Seite 5
§ 10	Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle	Seite 5
§ 11	Kehrichtabfuhr	Seite 6
§ 12	Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde	Seite 6
§ 13	Bereitstellung der Abfälle	Seite 6

III. Finanzielles

§ 14	Gebühren	Seite 6
§ 15	Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung	Seite 7

IV. Diverses

§ 16	Informationspflichten der Gemeinde	Seite 7
§ 17	Bewilligung für Massenveranstaltungen	Seite 7
§ 18	Delegation von Aufgaben an Private	Seite 8
§ 19	Rechtsschutz	Seite 8
§ 20	Strafbestimmungen	Seite 8
§ 21	Schlussbestimmungen	Seite 8

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Laupersdorf

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, §§ 35 f. des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 sowie § 25 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

² Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

§ 3 Vollzug

¹ Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie für den Vollzug dieses Reglements die Wegbaukommission zuständig.

² Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens

¹ Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

² Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.

§ 6 Zulässige Entsorgungswege

¹ Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind Lösungen im Quartier anzustreben.

² Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

³ Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

⁴ Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen sind kleinere Mengen von trockenen Feld- oder Gartenabfällen sowie trockenes Schnittholz von Feldobstbäumen, die im Freien verbrannt werden dürfen, wenn die Kompostierung nicht zumutbar ist und die Nachbarschaft dadurch nicht belästigt wird.

⁵ Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 7 Kompostierbare Abfälle

¹ Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie

- die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;
- einen Häckseldienst organisiert;
- soweit erforderlich und möglich Platz für Quartierkompostanlagen zur Verfügung stellt.

² Soweit eine dezentrale Verwertung nicht möglich ist, organisiert die Gemeinde die Annahme und Verwertung der kompostierbaren Abfälle.

§ 8 Andere verwertbare Abfälle

¹ Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich

- Altpapier und Karton,
- Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas),

- PET-Flaschen
- Weissblech,
- übrige Metallabfälle,
- Textilien,
- Motoren- und Speiseöle,
- unbelastetes, sauberes Aushubmaterial

² Die Wegbaukommission kann die Separatsammlung auf weitere Abfallarten ausdehnen, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.

³ Die Wegbaukommission entscheidet, auf welche Weise (Bring/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

§ 9 Tierkadaver und konfiskate Metzgereiabfälle

¹ Für die Beseitigung von Bälgen, Metzgerei- und Schlachtabfällen sowie von Kadavern sind die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 sowie die Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle vom 3. Februar 1993 massgebend.

² Tierkadaver und Konfiskate sind unverzüglich im Konfiskatraum in Welschenrohr abzugeben. Sie dürfen keineswegs vergraben oder dem Hauskehricht beigegeben werden.

§ 10 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.

² Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

³ Die Gemeinde führt einmal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durch.

⁴ Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:

- Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren,
- Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen),
- Thermometer,
- Medikamente,
- Putz- und Reinigungsmittel,
- Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel),
- Labor- und Fotochemikalien,
- Säuren und Laugen,
- Pflanzenschutzmittel und Insektizide,

§ 11 Kehrrichtabfuhr

¹ Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle eine wöchentliche Kehrrichtabfuhr.

§ 12 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

¹ Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:

- in offiziellen gebührenpflichtigen KEBAG-Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern;
- private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg, sind mit einer Bündelmarke zu versehen;
- private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 20 kg und einer Höchstlänge von 120 cm, sind mit einer, grössere Stücke mit zwei Sperrgutmarken zu versehen;
- Container mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern oder 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem entsprechenden Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.

² Der Vertrieb der KEBAG-Säcke, KEBAG-Bündelmarken, KEBAG-Sperrgutmarken sowie KEBAG-Containerbänder erfolgt über private Verkaufsstellen.

§ 13 Bereitstellung der Abfälle

¹ Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag an die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.

² Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Wegbaukommission die Verwendung von Containern als Kehrrechtsammelbehältnisse vorschreiben.

³ Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

III. Finanzielles

§ 14 Gebühren

¹ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen überbunden.

² Durch die KEBAG-Sackgebühren werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten.

³ Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der

Sonderabfälle im Sinne von § 10 und der Abgabe für den Altlastenfonds) sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes werden Grundgebühren festgelegt, die pro Wohnung erhoben werden sowie von denjenigen Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben zu entrichten sind, welche die öffentlichen Sammeldienste benützen.

⁴ Die Höhe der KEBAG-Gebühren richtet sich nach dem Gebührensatz der KEBAG. Die Höhe der Grundgebühren ist im Gebührenreglement der Gemeinde festgelegt.

§ 15 Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung

¹ Die Abfallbeseitigung wird als Spezialfinanzierung geführt. In der Spezialfinanzierung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

² Die Spezialfinanzierung ist über drei bis acht Jahre ausgeglichen zu führen.

IV. Diverses

§ 16 Informationspflichten der Gemeinde

Die Wegbau- und die Umweltschutzkommission

- informieren über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und halten die Bevölkerung zum Separatsammeln an;
- machen die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilen Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
- weisen insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- orientieren in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege) und über die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen;
- erstatten regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die VerursacherInnen und InhaberInnen von Abfällen von Belang sind.

§ 17 Bewilligungen für Massenveranstaltungen

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§ 18 Delegation von Aufgaben an Private

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kautionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

§ 19 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Wegbau- und der Umweltschutzkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

§ 20 Strafbestimmungen

Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 7, 8, 9 und 10), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§ 6 Abs. 3 und § 10 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu 300 Franken bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 21 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

² Es ersetzt das Abfall-Reglement vom 3. Juni 1991.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 18. Dezember 2000

Der Gemeindepräsident: Jakob Eggenschwiler
Der Gemeindeschreiber: Stefan Schaad

Vom Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 27. Februar 2001.

Der Departementssekretär: A. Lack